



An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

07.07.2021  
La/Er

## R u n d s c h r e i b e n 19/21

1. Überbrückungshilfe III - Taxigewerbe
2. Änderung der KassenSichVO: Das haben Bundestag und Bundesrat beschlossen

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

wir haben das baden-württembergische Wirtschaftsministerium wegen einer Verbesserung der Überbrückungshilfe III, insbesondere im Rahmen der Anschubhilfe für die Reisebranche angeschrieben.

Nachfolgend ein Auszug aus der Antwort des Ministeriums.

*„Sie legen dar, dass aus ihrer Sicht Unternehmen des Taxigewerbes bei Verbesserungen der Überbrückungshilfe III nicht genügend berücksichtigt sind, insbesondere im Rahmen der Anschubhilfe für die Reisebranche. Sie appellieren an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg diese Sonderregelung zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche auch für das Taxigewerbe anwendbar zu machen. Wir nehmen Ihr Anliegen sehr ernst und sehen die akuten wirtschaftlichen Belastungen, denen das Taxigewerbe momentan ausgesetzt sind.*

*Die Sonderregelungen zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche, die die Anschubhilfe (förderfähig sind für jeden Fördermonat 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme) beinhalten, können nur von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Schwerpunkt in unmittelbarem Zusammenhang mit Reisedienstleistungen steht, in Anspruch genommen werden. Die betreffenden Wirtschaftszweige sind unter Punkt 2.5 „Sonderregelung zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche“ der FAQ der Überbrückungshilfe III explizit genannt: 79.11 Reisebüros, 79.12 Reiseveranstalter, 79.9. Erbringung von sonstigen Reservierungsdienstleistungen. Für Unternehmen, die nicht unter die drei explizit benannten WZ-Codes fallen, ist die Regelung nicht anwendbar.*

*Die Überbrückungshilfen sind branchenübergreifende Zuschussprogramme des Bundes. Daher ist der Bund inhaltlich für die Förderbedingungen zuständig.*

*Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass der Ministerrat am 27. April 2021 beschlossen hat, das Landesförderprogramm Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe und die*

*Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxi- und Mietwagengewerbe im Jahr 2021 weiterzuführen sowie die Förderbedingungen insgesamt deutlich zu verbessern.*

*Mit dem Tilgungszuschuss Corona II werden Regeltilgungsraten im Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 mit einem Satz von 50 Prozent gefördert. Förderfähig sind die nach den Tilgungsplänen im Jahr 2021 anfallenden Tilgungsraten ab Bewilligung von Krediten. Von diesen werden die tatsächlichen Tilgungsraten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 gefördert. Die maximale Förderung mit dem Tilgungszuschuss beträgt 300.000 Euro je Antragsteller – soweit sich im Einzelfall kein geringerer Höchstbetrag aus beihilferechtlicher Sicht ergibt. Bei Autofinanzierungen von Taxiunternehmen können im Rahmen des Tilgungszuschuss II bis zu vier Fahrzeuge gefördert werden.*

*Eine Antragsstellung ist seit dem 25. Juni 2021 möglich. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/tilgungszuschuss-corona/>."*

Zu Punkt 2.:

Zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben wir Ihnen ein Rundschreiben unseres Bundesverbandes beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.**